

LBV, 70730 Fellbach

B E S C H E I D
über die Gewährung
einer Beihilfe für
Frau [REDACTED]

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
7020 TRONDHEIM
NORWEGEN

Personal-Nr.: [REDACTED]
* Bitte bei Antwort angeben *

* Tel. Sprechzeiten/Besuchszeiten
* Montag bis Freitag 9 bis 11 Uhr

Bearbeiter/in: Frau Hermann

Sehr geehrter Herr Keim,

die Beihilfe wird aufgrund Ihres Antrags vom 06. 12. 2006 wie folgt festgesetzt:

Rechn.- Datum	Rechn.- Betrag Euro	Kostener- stattung Euro	Beihilfe- fähig-Aufw. Euro	Beihilfe Euro	Hinweis-Nr./ Ablehnungs- grund-Nr.
1	2	3	4	5	6
Antragsteller (Bemessungssatz 100 %)					
01.06.05	2791.95		639.50	639.50	5048 9990
01.07.05	2878.09		639.50	639.50	5048 9990
SUMMEN 1	5670.04	0.00		1279.00	
Summe 2				0.00	
Summe 3				1279.00	
Kürzungsbetrag nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BVO			-	0.00	
Summe 4				1279.00	
Kostendämpfungspauschale (Von Krankenhaustagegeldern wird die Kostendämpfungs- pauschale nicht abgezogen)				0.00	
Summe 5				1279.00	
Die Gesamtsumme der Kostenerstattungen aus Spalte 3 und der Summe 5 abzüglich der Summe 2 übersteigt die Summe der Rechnungsbeträge aus Spalte 2 um				0.00	
Summe 6				1279.00	

00000077

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

Seite 3
des Bescheids vom 06.12.2006



IHRER WIDERSPRUCH VOM 01.09.2006 WURDE SOMIT IN VOLLEM UMFANG
ABGEHOLFEN.
DIE FÜR SIE MABGEBLICHEN BEIHILFEVORSCHRIFTEN DES BUNDES KÖNNEN
IM INTERNET UNTER WWW.BMI.BUND.DE EINGESEHEN WERDEN.

Spalte 3 enthält die Beträge, die Sie im Antrag mitgeteilt haben oder
die aufgrund Ihrer Versicherungen errechnet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift beim Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg, Fellbach, zu erheben.

Im Falle eines Widerspruchs benötigt das Landesamt diejenigen
Belege, auf die sich der Widerspruch bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

Die beantragte Beihilfe zu Pflegeleistungen wird jeweils mit der
Maßgabe gewährt, dass die in der Leistungszusage der
Pflegeversicherung genannten Voraussetzungen noch gegeben sind.
Änderungen z.B. hinsichtlich der Pflegestufe (z.B. auch Wegfall der
Pflegestufe) oder der Pflegeart (z.B. statt häuslicher
Pauschalpflege künftig Berufspflege oder Kombination beider
Pflegearten oder stationäre Pflege usw.) bitten wir unverzüglich und
unaufgefordert unter Vorlage einer Fotokopie der dem
Änderungstatbestand zugrunde liegenden Leistungszusage der
Pflegeversicherung dem Landesamt anzuzeigen.

0000078